



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union
PRESSEMITTEILUNG Nr. 153/21
Luxemburg, den 2. September 2021

Schlussanträge des Generalanwalts in den Rechtssachen
C-117/20 bpost und C-151/20 Nordzucker u. a.

Generalanwalt Bobek schlägt eine einheitliche Prüfung für den Schutz gegen Doppelbestrafung (*ne bis in idem*) nach der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vor

Diese Prüfung soll auf einer dreifachen Identität beruhen, nämlich des Zuwiderhandelnden, des einschlägigen Sachverhalts und des geschützten Rechtsguts

Ein belgisches¹ und ein österreichisches² Gericht, bei denen wettbewerbsrechtliche Verfahren anhängig sind, bitten den Gerichtshof um Hinweise zum Schutz gegen Doppelbestrafung (Grundsatz *ne bis in idem*) nach der Charta der Grundrechte der Europäischen Union³.

Das Unternehmen bpost, der etablierte Postdiensteanbieter in Belgien, wurde von zwei belgischen Behörden in aufeinanderfolgenden Verfahren mit Geldbußen belegt. Im ersten Verfahren verhängte die nationale Regulierungsbehörde für den Postsektor gegen bpost eine Geldbuße von 2,3 Millionen Euro, weil sie der Auffassung war, das von bpost im Jahr 2010 angewandte Nachlasssystem diskriminiere einige der Kunden von bpost⁴. Diese Entscheidung wurde von dem belgischen Gericht später im Anschluss an ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof⁵ für nichtig erklärt, da der Tatbestand einer Diskriminierung im Sinne der Rechtsvorschriften für den Postsektor nicht erfüllt war. Im zweiten Verfahren wurde bpost dann im Hinblick auf die von Januar 2010 bis Juli 2011 erfolgte Anwendung desselben Nachlasssystems von der nationalen Wettbewerbsbehörde wegen Missbrauchs einer beherrschenden Stellung mit einer Geldbuße von nahezu 37,4 Millionen Euro belegt. bpost hält dieses zweite Verfahren für nicht rechtmäßig und beruft sich auf den Grundsatz *ne bis in idem*.

Bei dem österreichischen Gericht ist ein Verfahren anhängig, in dem die österreichische Wettbewerbsbehörde⁶ die Feststellung eines Verstoßes von Nordzucker und Südzucker, zweier deutscher Zuckerhersteller, gegen das unionsrechtliche Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen⁷ und das österreichische Wettbewerbsrecht begehrt. In Bezug auf Südzucker begehrt sie auch die Verhängung einer Geldbuße. Zuvor hatte die deutsche Wettbewerbsbehörde⁸ eine Zuwiderhandlung dieser beiden Unternehmen gegen Art. 101 AEUV und das deutsche Wettbewerbsrecht festgestellt und gegen Südzucker eine Geldbuße von 195,5 Millionen Euro festgesetzt. In diesem Zusammenhang stellen sich einige Fragen zum Grundsatz *ne bis in idem*.

In den heutigen Schlussanträgen vertritt Generalanwalt Michal Bobek die Auffassung, dass Art. 50 der Charta, in dem der Grundsatz *ne bis in idem* verankert ist, unabhängig davon, auf welchem Gebiet des Unionsrechts er angewandt werde, den gleichen Inhalt haben

¹ Cour d'appel de Bruxelles (Berufungshof Brüssel, Belgien).

² Oberster Gerichtshof (Österreich).

³ Art. 50 der Charta.

⁴ bpost gewährte sowohl Massenversendern als auch Konsolidierern einen auf der Grundlage der eingelieferten Sendungsmenge berechneten Mengenrabatt. Anders als früher wurde der Nachlass für Konsolidierer jedoch nicht mehr auf der Grundlage der Gesamtmenge der Sendungen aller Massenversender, denen sie ihre Dienste erbrachten, berechnet, sondern auf der Grundlage der Sendungsmenge, die individuell von jedem dieser Massenversender erzeugt wurde.

⁵ Rechtssache [C-340/13](#) bpost.

⁶ Bundeswettbewerbsbehörde.

⁷ Art. 101 AEUV.

⁸ Bundeskartellamt.

müsse, sofern nicht eine besondere Bestimmung des Unionsrechts ausdrücklich ein höheres Schutzniveau gewährleiste.

Er hebt auch hervor, dass der Zweck des Grundsatzes *ne bis in idem* gerade darin bestehe, Beteiligte vor dem zweiten Verfahren zu schützen. Dies stelle ein Verbot dar. Seien dessen Voraussetzungen erfüllt, dürften weitere Verfahren gar nicht erst eingeleitet werden. Ein solches Verbot müsse im Voraus gesetzlich festgelegt sein. Es könne nicht von den besonderen Umständen eines bestimmten (nachfolgenden) Verfahrens abhängig sein.

Hierzu schlägt er eine einheitliche Prüfung von *ne bis in idem* nach Art. 50 der Charta vor, die an die Stelle des nach seiner Auffassung derzeit bestehenden zersplitterten und zum Teil widersprüchlichen Mosaiks⁹ treten solle. **Die einheitliche Prüfung solle auf einer dreifachen Identität beruhen, nämlich des Zuwiderhandelnden, des einschlägigen Sachverhalts und des geschützten Rechtsguts.**

In Bezug auf bpost schlägt Generalanwalt Bobek vor, dem belgischen Gericht zu antworten, dass der in der Charta verankerte Grundsatz *ne bis in idem* die zuständige Verwaltungsbehörde eines Mitgliedstaats nicht daran hindert, eine Geldbuße wegen Verstoßes gegen das europäische und nationale Wettbewerbsrecht zu verhängen, wenn dieselbe Person in einem früheren Verfahren, das von der nationalen Regulierungsbehörde für den Postsektor wegen des Vorwurfs eines Verstoßes gegen das Postrecht durchgeführt wurde, bereits rechtskräftig freigesprochen wurde, wobei dies grundsätzlich voraussetzt, dass sich das spätere Verfahren hinsichtlich entweder der Person des Zuwiderhandelnden oder des einschlägigen Sachverhalts oder des geschützten Rechtsguts, das durch die im jeweiligen Verfahren in Rede stehenden Legislativakte gewahrt werden soll, unterscheidet.

Nach Ansicht des Generalanwalts scheint es, vorbehaltlich der Überprüfung durch das belgische Gericht, dass die beiden nacheinander im Rahmen des sektorspezifischen und des wettbewerbsrechtlichen Verfahrens verfolgten Zuwiderhandlungen jeweils mit dem Schutz unterschiedlicher Rechtsgüter und mit unterschiedliche Zwecke verfolgenden Rechtsvorschriften verbunden sind.

Was erstens das geschützte Rechtsgut angehe, folge die Liberalisierung bestimmter, zuvor monopolistischer Märkte einer anderen Logik als der laufende Schutz des Wettbewerbs auf horizontaler Ebene. Zweitens sei dies auch im Hinblick auf die unerwünschten Folgen offenkundig, denen durch die Ahndung jeder dieser Zuwiderhandlungen entgegengewirkt werden solle. Wenn das Ziel die Liberalisierung eines Sektors sei, dann sei die potenzielle Beeinträchtigung des vor- oder nachgelagerten Wettbewerbs nicht notwendigerweise ein im Rahmen der Regulierung anzugehendes Problem. Die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung, die die Verzerrung des vor- oder nachgelagerten Wettbewerbs zur Folge habe, sei dagegen sehr wohl Gegenstand der Wettbewerbsvorschriften.

In der Rechtssache Nordzucker u. a. bestätigt der Generalanwalt, dass die auf den Grundsatz *ne bis in idem* anzuwendende einheitliche Prüfung auch im besonderen Bereich des Wettbewerbsrechts Anwendung finden solle.

⁹ Insoweit verweist der Generalanwalt erstens auf eine gefestigte Rechtsprechung, wonach die Anwendung des Grundsatzes *ne bis in idem* im Rahmen des Wettbewerbsrechts der Union auf den drei Kriterien der Identität des Zuwiderhandelnden, des Sachverhalts und des geschützten Rechtsguts beruht, und zweitens auf die Rechtsprechung zu den Schengen-Vorschriften und den Vorschriften über den Europäischen Haftbefehl, die stets auf der Prämisse beruht habe, dass das geschützte Rechtsgut und die rechtliche Qualifizierung der betreffenden Tat für die Anwendbarkeit des Grundsatzes *ne bis in idem* nicht von Belang sind. Darüber hinaus stellt der Generalanwalt fest, dass der Gerichtshof in der neueren Menci-Rechtsprechung aus dem Jahr 2018 wiederum einen anderen Ansatz in Bezug auf ein zweites (straf- oder verwaltungsrechtliches) Verfahren verfolge, das wegen Steuerhinterziehung, Marktmanipulation bzw. Insiderdelikten eingeleitet wurde, obwohl bereits ein (straf- oder verwaltungsrechtliches) Verfahren wegen derselben Handlungen anhängig war. In diesem Kontext ließ der Gerichtshof ein zweites Verfahren unter u. a. den Voraussetzungen zu, dass dies durch ein dem Gemeinwohl dienendes Ziel gerechtfertigt erscheint, mit den Verfolgungsmaßnahmen und Sanktionen komplementäre Zwecke verfolgt werden und die verhängten Sanktionen insgesamt den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren.

Ob das Wettbewerbsrecht der Union und das nationale Wettbewerbsrecht dasselbe Rechtsgut schützen, ist nach Ansicht des Generalanwalts durch Prüfung der konkreten angewendeten Regelungen zu klären. Insoweit sei auch zu prüfen, ob die betreffenden nationalen Regelungen von denjenigen des Unionsrechts abweichen. **Wendeten die Wettbewerbsbehörden zweier Mitgliedstaaten Art. 101 AEUV und die entsprechende Bestimmung des nationalen Wettbewerbsrechts an, schützten sie dasselbe Rechtsgut.**

Des Weiteren sei der Umstand, dass eine nationale Wettbewerbsbehörde extraterritoriale Auswirkungen eines bestimmten wettbewerbswidrigen Verhaltens in einer früheren Entscheidung berücksichtigt habe, sofern sie hierzu nach nationalem Recht berechtigt gewesen sei, für die Prüfung der Anwendbarkeit des Grundsatzes *ne bis in idem* im Rahmen des später durchgeführten Verfahrens relevant. **Es sei einer nationalen Wettbewerbsbehörde oder einem Gericht durch den in der Charta verankerten Grundsatz *ne bis in idem* verwehrt, ein wettbewerbswidriges Verhalten zu ahnden, das bereits Gegenstand eines früheren, durch eine rechtskräftige Entscheidung einer anderen nationalen Wettbewerbsbehörde abgeschlossenen Verfahrens gewesen sei. Dieses Verbot gelte jedoch nur insoweit, als der zeitliche und geografische Umfang des Gegenstands beider Verfahren derselbe sei.**

Im Wesentlichen gelte der in der Charta verankerte Grundsatz *ne bis in idem* auch im Rahmen eines nationalen Verfahrens, in dem es zur Anwendung der Kronzeugenregelung komme und in dem keine Geldbuße verhängt werde.

HINWEIS: Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin oder des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.
Der Volltext der Schlussanträge ([C-117/20](#) and [C-151/20](#)) wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht*

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255